

Statuten des Vereins

«Raiffeisen Volleya Obwalden»

mit Sitz in Kerns

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Raiffeisen Volleya Obwalden ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Schweizerischen Volleyballverbandes sowie des Regionalen Volleyballverbandes und alle die von ihnen erlassenen Reglemente und Bestimmungen sind für den Verein verbindlich.

Art. 2 Sitz

Der Sitz ist in Obwalden unter der Adresse des jeweiligen Präsidenten oder 6064 Kerns postlagernd.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Volleyballspiels in der Region, die Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Pflege der Kameradschaft.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien und deren Rechtsstellung

Es bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktive
Als Aktive können Personen jeden Geschlechts aufgenommen werden, welche vor dem 31. Dezember des laufenden Jahres das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben. Sie besitzen Stimm- und Antragsrecht und sind in jedes Amt wählbar. Sie verpflichten sich das Training zu besuchen und bei Vereinsanlässen mitzuhelfen.
- Junior:in
Als Junior:in können Personen jeden Geschlechts aufgenommen werden. Als Junior:in gelten Sie bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres, indem sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben. Ab dem 1. Januar jenen Jahres, in welchem sie das 16. Lebensjahr absolviert haben, sind sie stimm- und antragsberechtigt und in jedes Amt wählbar. Sie verpflichten sich, das Training zu besuchen und bei Vereinsanlässen mitzuhelfen.
- Passivmitglieder
Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft kann durch Bezahlung, der von der Generalversammlung festgesetzten Beträge, von jedermann erworben werden. Die Passivmitglieder üben kein Stimm- und Antragsrecht aus.

- Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitglieder können von der GV Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Derartige Anträge erfolgen durch den Vorstand oder durch die schriftliche Eingabe der Mitglieder mindestens 10 Tage vor der GV. Die Ernennung erfolgt durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie besitzen Stimm- und Antragsrecht.
- Mitglieder mit Zusatzfunktionen
Als Mitglieder mit Zusatzfunktionen können Personen aufgenommen werden, die nicht aktiv Volleyballspielen aber eine Funktion im Verein übernehmen. Sie besitzen Stimm- und Antragsrecht.

Art. 5 Aufnahme in den Verein und Ausschluss vom Verein

Als Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und einer der möglichen Mitgliederkategorien entsprechen.

Der Eintritt in den Club ist jederzeit möglich. Die Aufnahme in den Verein ist auf die Vereinsversammlung hin möglich. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahmegesuche von minderjährigen Personen müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

Der Ausschluss aus dem Verein setzt vorgängige Anhörung des auszuschliessenden Vereinsmitgliedes durch die Mehrheit des Vereinsvorstandes und Berichterstattung durch den Vereinsvorstand an die Vereinsversammlung voraus.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Vereinsaustritt kann nur auf die Vereinsammlung hin erfolgen. Bei folgenden Ausnahmefällen gewährt der Verein dem Mitglied eine Verlängerung für das Austrittsgesuch bis spätestens am 15. August:

- Berufliche oder schulische Gründe
- Wegzug aus dem Kanton

Der Austritt aus dem Verein nach dem 15. August ist nur mit einer Abgeltung für die laufenden Kosten möglich. Die Höhe der Abgeltung wird im Einzelfall durch den Vorstand festgelegt. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf den Einzug der Abgeltung verzichten.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Mit dem Austritt sind allfällige finanzielle Verpflichtungen zu begleichen. Der Mitgliederbeitrag ist für das ganze Vereinsjahr geschuldet und kann nicht zurückverlangt werden.

Mitglieder, welche sich gegen die Statuten oder Interessen des Vereins schwer vergehen, können durch Entscheid des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden.

III. Finanzielle Mittel

Art. 7 Vereinsvermögen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über das Vereinsvermögen.

Folgende Einnahmen stehen zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Organisationsbeiträge aus J & S - Anlässen und Kursen
- c) Einnahmen durch Veranstaltungen
- d) Eintrittsgebühren
- e) Sponsorenbeiträge
- f) Schenkungen, Subventionen und andere Zuwendungen

Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder, Juniorinnen und Junioren sowie der Passivmitglieder wird jährlich durch die GV festgesetzt.

Mitglieder, welche nach zweimaliger Mahnung ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Neumitglieder sowie bisherige Mitglieder, welche in eine andere Mitgliederkategorie übertreten, sind für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig, sofern der Eintritt bzw. Übertritt vor dem 1. Januar erfolgt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Verein handelt nicht gewinnorientiert. Wird durch die Ausübung der Vereinstätigkeit dennoch ein Gewinn erzielt, muss dieser zwingend zur Finanzierung weiterer Vereinstätigkeiten verwendet werden.

IV. Organisation des Vereins

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- etwaige Vorstandsausschüsse und/oder Kommissionen;
- ein etwaiges Sekretariat;
- eine Revisionsstelle.

IV/1. Die Vereinsversammlung

Art. 9 Einberufung der Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April. Die Einberufung besorgt unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Mitteilung der Traktanden der Vereinspräsident bzw. ein etwaiges Sekretariat.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vereinspräsidenten einberufen werden. Ferner kann beim Vereinspräsidenten die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangt werden durch: Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, ein Minimum vom 1/3 der Aktivmitglieder oder durch die Revisionsstelle, immer unter Mitteilung der zu behandelnden Traktanden. Der Vereinspräsident hat der Aufforderung so Folge zu leisten, dass die ausserordentliche Vereinsversammlung spätestens 20 Tage nach Eingang des Begehrens stattfindet.

Die Einladung zu den Vereinsversammlungen erfolgt schriftlich (Post, Fax, E-Mail) mindestens 20 Tage vor dem Tagungsdatum.

Art. 10 Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident bzw. Co-Präsident.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Vorsitzende führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 12 Traktanden

Anträge an die Traktanden sind mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet an den Präsidenten einzureichen.

Art. 13 Stimmrecht

Aktive, Junior:innen, Ehrenmitglieder und Mitglieder mit Zusatzfunktion haben in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

Art. 14 Beschlussfassung

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr (=die Hälfte plus 1) und im 2. Wahlgang das relative Mehr (=zahlenmässiges Mehr). Bei Abstimmungen über die Sachgeschäfte entscheidet das relative Mehr.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 15 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Revisionsstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Festsetzung eines Mitgliederbeitrages.

Art. 16 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 17 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen kann schriftlich oder mündlich erfolgen, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen. Mindestens ein Tag vorher muss über die Verhandlungsgegenstände Auskunft gegeben werden.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Über die Sitzungen des Vereinsvorstandes wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Art. 19 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 20 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- Festsetzung von Tarifen.

Art. 21 Revisionsstelle

Sofern notwendig wird eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie ist wiederwählbar.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Diverses

Art. 22 Versicherungen

Alle Mitglieder sind selber für eine Versicherung verantwortlich. Es kann kein Regress auf den Verein genommen werden.

Art. 23 Doping-Statut und Ethik-Statut

Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

Der Verein, seine direkten und indirekten Mitgliederorganisationen und alle auf Seite 4 («Persönlicher Geltungsbereich») des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. in Art. 1 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statuts») genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3.

Art. 25 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen an eine nicht gewinnorientierte, sportfördernde und ehrenamtlich geführte Institution vermacht. Die Vereinsversammlung entscheidet über zu begünstigende Institution.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 19. Mai 2000 in Sarnen genehmigt worden und an den Generalversammlungen vom 25. Mai 2007, 15. Mai 2015, 22. Mai 2018 sowie 16. Juni 2023 angepasst.


16. Juni 2023

Raiffeisen Volleya Obwalden

Die Präsidentinnen:



Dalia Küchler



Jasmin Krummenacher